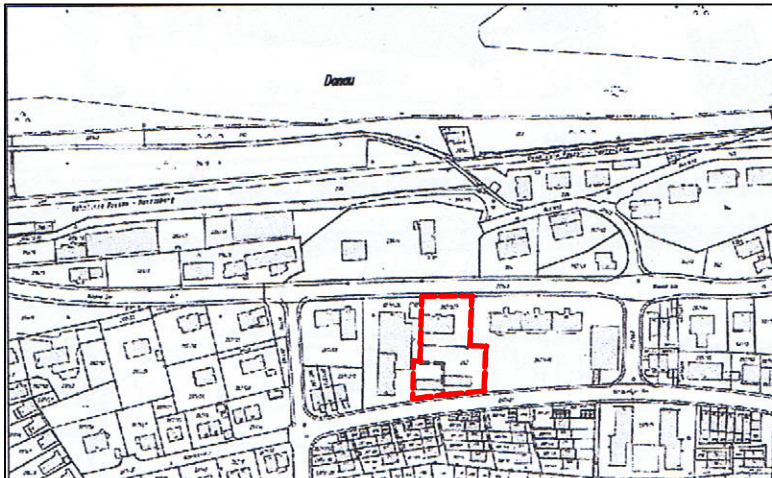


BEBAUUNGSPLAN "HAIBACH-WEST" 30.ÄNDERUNG - NACHVERDICHTUNG -

GEMARKUNG
BEIDERWIES
STADT
PASSAU
REG.-BEZIRK
NIEDERBAYERN



ÜBERSICHTSPLAN
OHNE MASSSTAB

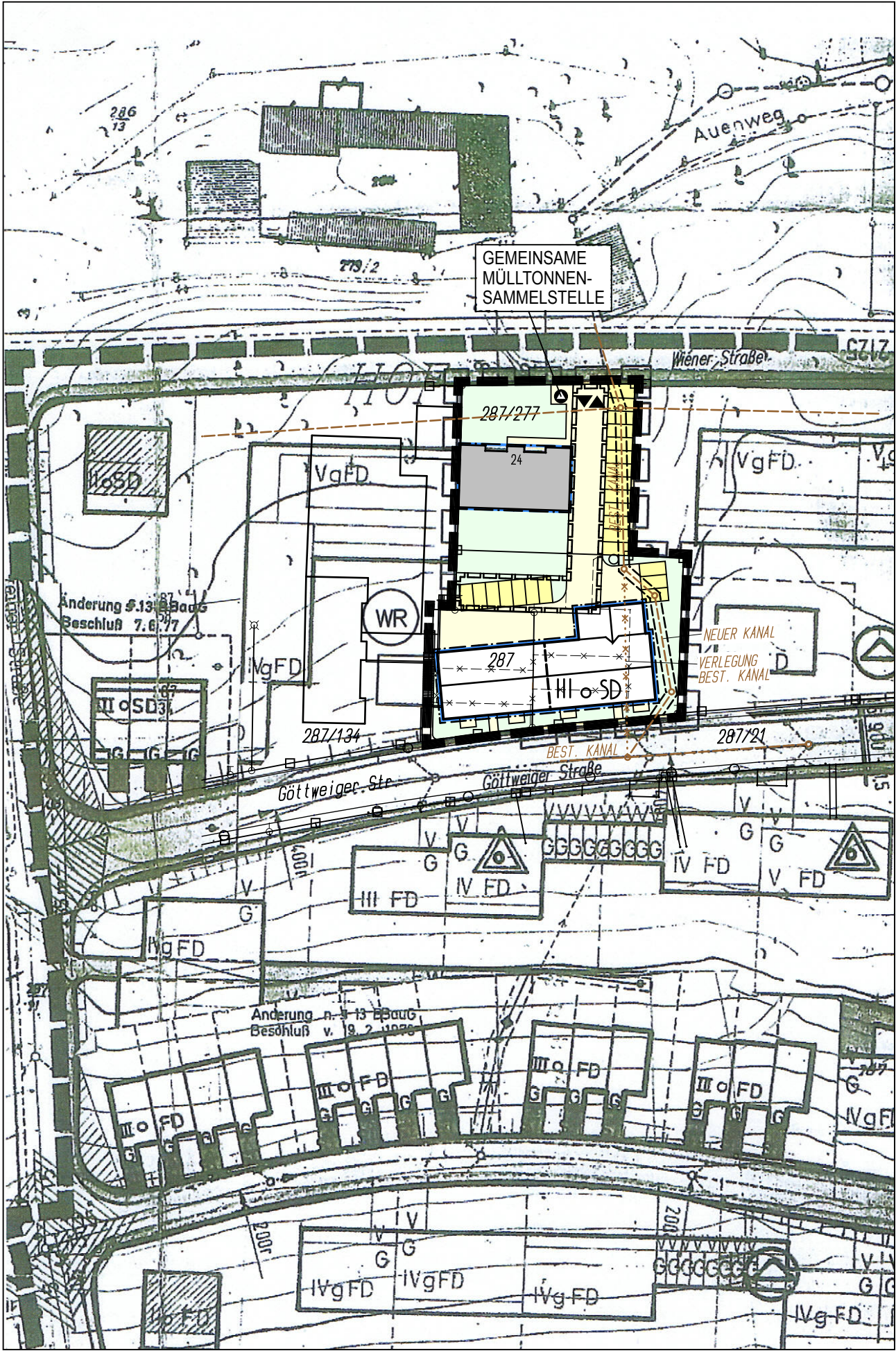
Entwurfsverfasser:

Hauzenberg, den

.....
Ludwig A. Bauer, Architekt + Stadtplaner

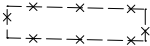
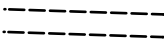
PLANERSTELLUNG	E.H.	22.05.2013
1. ÄNDERUNG		
2. ÄNDERUNG		
ENDAUSFERTIGUNG		

ARCHITEKTURBÜRO
LUDWIG A. BAUER
AM KALVARIENBERG 15
94051 HAUZENBERG

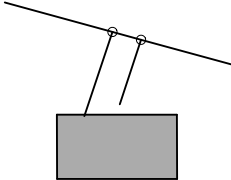


L A G E P L A N M 1:1000

1.0 PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
1.2	WR	REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
1.3	III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, MAX. 3 VOLLGESCHOSSE
1.4	O	OFFENE BAUWEISE
1.5		BAUGRENZE
1.6		PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
1.7	SD	SATTELDACH
1.8		ABBRUCH
1.9		MIT GEH- UND FAHRTRECHT BELASTETE FLÄCHE
1.10		VERLEGUNG DES BEST. KANALES
1.11		MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE

2.0 PLANZEICHEN ALS HINWEISE

2.1		BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE UND GRENZSTEINE
2.2		BEST. GEBÄUDE
2.3	307	FLURNUMMER
2.4	▼▲	EIN-/AUSFAHRT
2.5		STELLPLÄTZE
2.6		GEMEINSAME MÜLLTONNEN-SAMMELSTELLE

3.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 OBERFLÄCHENWASSER

GEM. §55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT.

IST EINE VERSICKERUNG AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EINE EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN.

ZUR VERMEIDUNG EINER ÜBERLASTUNG DER BESTEHENDEN KANALISATION HAT DIE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS JEDOCH GEDROSSELT ZU ERFOLGEN.

DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWELIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN.

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSTELLEN.

DIE WEITEREN DETAILS DER ENTWÄSSERUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN EBENFALLS MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN.

DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

3.2 VERLEGUNG KANALLEITUNG

DIE VERLEGUNG DER GRUNDBUCHRECHTLICH GESICHERTEN KANALLEITUNG HAT ENTSPRECHEND DEN VORGABEN DER STADT PASSAU / DIENSTSTELLE STADTENTWÄSSERUNG - AUF KOSTEN DES VERURSACHERS BZW. BAUWERBERS - ZU ERFOLGEN.

DAS LEITUNGSRECHT DER STADT PASSAU BLEIBT DABEI GRUNDSÄTZLICH UNBERÜHRT UND IST IM GRUNDBUCH BEZÜGLICH DES NEUEN TRASSENVERLAUFS AUF KOSTEN DES VERANLASSERS ENTSPRECHEND ANZUPASSEN.

3.3 ALLGEMEIN

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

VERFAHRENSVERMERKE

GEMARKUNG: BEIDERWIES

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 22.05.2013 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 12.07.2013 BIS 12.08.2013 GEM. § 3 ABS. 2 SATZ 1 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 2013-15 VOM 03.07.2013 BEKANNTGEMACHT.

DER STADTRAT DER STADT PASSAU HAT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BESCHLUSS VOM ~~16.12.2013~~ GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, 17.12.2013
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER 

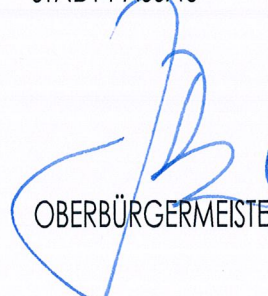
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 36 AM 19.12.2013 RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



SIEGEL

PASSAU, 17.12.2013
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER 